

Wochenblatt für Bilddruck

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Altanneberg, Birkensam, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardtswalde, Brogisch, Brunnich, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hübner, Kausbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klippdauen, Lambsdorf, Lübars, Losorn, Matz, Neukirchen, Neutanneberg, Niedermartha, Oberbernsdorf, Pobrsdorf, Röbersdorf bei Wilsdruff, Röpzig, Rotwitz bei Bern, Siedlitz, Schönwalde, Šora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Zwönitzstadt, Spechtshausen, Lauterbach, Lauterbach, Weißig, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Po. bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Ausserdem werden Montags, Mittwochs und Freitags angestellte viergeschwungene Korpuszeile.

1401
The following is a list of the names of the members of the Board of Education of the City of New York, as of January 1, 1901.

卷之二

卷之三十一

二八

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird mitzügliche Beugvisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der nachstehend bemerkten Weise aufzutragen:

Das Erscheinen im Vortragstermine Seiten der Lösungsberedtigten ist freigesetzt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Gesetz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezw.
Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den
Wahlterminten sich mit ersatzlosen und behaft etmaiger Ausfunftsreiseleitung über-

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gewacht, daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritt melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63 BuW).

8 der Wehrordnung);

- 2., daß die zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichteten Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12, Biffer 2 der Wehrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärypflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Erwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungs-terminus beizubringen haben.

ferner werden die Militärphysicien noch besonders darauf hingewiesen,

a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Mustierung und spätestens im Mustierungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Belehrungen einzureichen sind, da auf die Bereithaltung eines unanträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der Königlichen Erzaz. Commission in dem Mustierungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt vorzustellen. In dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des **Besitzkörpersatzes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Mustierung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Erzaz. Commission in Gewährheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem

d., daß Recurie gegen die Entscheidung der Königlichen Erlass-Commission an die Königliche Ober-Erlass-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Erlass-Commission an die Königliche Erbgerichtshöfe III. Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Erlass-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Erbgerichtshöfe III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Erlass-Commission einzurichten sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;

e., daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhaften Zeugen hierfür zu stellen oder ein Beurtheil des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beauftragen.

hier zu beantragen.
Endlich werden
1., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Behördeordnung ihnen obliegenden Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärvollstreckthaften zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebniß eingezogener iorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und **dass eine bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meinung des Deutschen Reichsrats, die
am 12. Februar 1900

**Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des
Ansiedlungsbezirkes Nossen.**

Youngster's Non-Fiction